



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr. IV/2

S a t z u n g **für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages** *vom 8. Dezember 1978**

Geändert durch: Erste Änderungssatzung vom 27. Dezember 1985
Zweite Änderungssatzung vom 14. Februar 1991
Dritte Änderungssatzung vom 18. Juni 2001
Vierte Änderungssatzung vom 23. Juni 2010
Fünfte Änderungssatzung vom 18. Juli 2012
Sechste Änderungssatzung vom 24. Oktober 2014
Siebte Änderungssatzung vom 20. November 2019

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund von Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

(1) Von allen selbstständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Stadtgebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.

(2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

* betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung

§ 2

Beitragsmaßstab

(1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.

(2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

(1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.

(2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.

(4) Der Beitragssatz beträgt 6,5 v. H.

(5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0 - 5 v. H.	0,081 v. H.
über	5 - 10 v. H.	0,244 v. H.
über	10 - 15 v. H.	0,406 v. H.
über	15 - 20 v. H.	0,569 v. H.
über	20 v. H.	0,813 v. H.

§ 4

Entstehen, Veranlagung

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

(2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5

Vorauszahlung

(1) Der Beitragsschulder hat am 15. September jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbstständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Beiträge unter 10,-- € werden nicht erhoben.

(2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 7

Abschlusszahlung

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.

(2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides gutgebracht.

§ 8

Inkrafttreten *

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages vom 3. Dezember 1974 außer Kraft.

Verfahrensvermerke:Genehmigung

Die Satzung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 6. Dezember 1978, die Erste Änderungssatzung mit Bescheid vom 20. Dezember 1985 und die Zweite Änderungssatzung mit Bescheid vom 11. Februar 1991 Nr. 028 - 20 - genehmigt. Die Genehmigung ab der Dritten Änderungssatzung entfällt gemäß Gesetz zur Änderung des Kommunalen Abgabengesetzes vom 8. 7. 1994 (GVBl. S 553/1994).

Bekanntmachung

Die Satzung, die Erste Änderungssatzung, die Zweite Änderungssatzung und die Dritte Änderungssatzung wurden im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 290 vom 16. Dezember 1978, Nr. 300 vom 30. Dezember 1985, Nr. 295 vom 22. Dezember 1990, Nr. 43 vom 20. Februar 1991 und Nr. 279 vom 03. Dezember 2001 - amtlich bekannt gemacht. Die Vierte Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (B) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 26/10 vom 02.07.2010 – amtlich bekannt gemacht. Die Fünfte Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (B) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 31/12 vom 03.08.2012 – amtlich bekannt gemacht. Die Sechste Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (B) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 45/14 vom 08.11.2014 – amtlich bekannt gemacht. Die Siebte Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (B) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 48/19 vom 30.11.2019 – amtlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten

Die Satzung trat am 01. Januar 1979, die Erste Änderungssatzung trat am 01. Januar 1986, die Zweite Änderungssatzung am 01. Januar 1991, die Dritte Änderungssatzung am 01. Januar 2002, die Vierte Änderungssatzung am 01. Januar 2011, die Fünfte Änderungssatzung am 01. Januar 2013, die Sechste Änderungssatzung am 01. Januar 2015, die Siebte Änderungssatzung am 01. Januar 2020 in Kraft.